

Einleitung Anwendbare Verkaufsbedingungen

Die allgemeinen Verkaufsbedingungen für Produkte und Dienstleistungen der Tornos S.A., CH-2740 Moutier, nachstehend die **Tornos-Bedingungen** genannt, umfassen die **Gesamtheit** der Bedingungen der Tornos-Auftragsbestätigung, der vorliegenden **deutschen Version** der Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie der **deutschen Version** der "Allgemeine Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen" der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie, "SWISSMEM", Ausgabe 2016, nachstehend die **SWISSMEM-Bedingungen** genannt. Bei Abweichungen zwischen der vorliegenden Tornos-Auftragsbestätigung sowie den vorliegenden "Allgemeinen Verkaufsbedingungen" oder den SWISSMEM-Bedingungen sowie im Fall von Auslegungsproblemen, nicht geregelten Punkten, oder allen anderen Problemen sind die Klauseln der Tornos-Auftragsbestätigung vorrangig vor allen anderen Klauseln und die Klauseln der vorliegenden "Allgemeinen Verkaufsbedingungen" sind vorrangig vor den SWISSMEM-Bedingungen. Der in den SWISSMEM-Bedingungen und in den Tornos-Bedingungen verwendete Begriff "**Lieferant**" bezieht sich ausschliesslich auf die Tornos S.A., Moutier (Schweiz).

Änderungen der SWISSMEM -Bedingungen, Ausgabe 2016. Die Nummerierung der nachfolgenden Artikel entspricht derjenigen der SWISSMEM -Bedingungen.

Ziff. 3.2: Pläne und technische Unterlagen

Abs. 2: Der Lieferant kann seinen Unterlieferanten für die Ausführung der Arbeiten, mit denen der Lieferant seine Unterlieferanten für die Ausführung des Auftrages des Käufers betraut, die Teilezeichnungen des Käufers auf vertraulicher Basis leihweise übergeben.

Abs. 3: Dem Käufer ist es nicht gestattet, Dritten Angaben, Dokumente, Dossiers, Zeichnungen, Fotos usw. zu übergeben, die ihnen die Möglichkeit geben, Bestandteile, Baugruppen, Module usw. oder Maschinen des Lieferanten zu kopieren. Er darf keinen Dritten gestatten, Maschinen des Lieferanten zu besichtigen, zu fotografieren usw.

Ziff. 5.1: Preise

Abs. 1: Die Preise verstehen sich – falls nicht anders vereinbart – netto, in frei verfügbarer Währung wie auf der Auftragsbestätigung vermerkt, ohne jeglichen Abzug.

Abs. 2: Ausser den normalen Kosten für den Transport und die Transportversicherungen, die zu Lasten des Lieferanten gehen, gehen alle übrigen Nebenkosten wie zum Beispiel für Ausfuhr-, Durchfuhr- und Einfuhrbewilligungen oder andere Bewilligungen und Beurkundungen sowie Verwaltungskosten, die in Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Ausführung erhoben werden, zu Lasten des Käufers. *(Nachfolgender Satz unverändert.)*

Abs. 3: Alle Preise verstehen sich **exkl. MWSt.**

Abs. 4: Die Verpflichtungen der Parteien, insbesondere in Bezug auf Transport, Versicherung, Verpackung und Lieferung sind im Incoterm **CIP** «frachtfrei versichert benannter Bestimmungsort», Ausgabe 2010, der Internationalen Handelskammer festgelegt.

Ziff. 6.1: Änderung der Zahlungsbedingungen

Abs. 2: Ist keine anderweitige Vereinbarung in der Auftragsbestätigung des Lieferanten festgelegt, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen :

- **Eine erste Zahlung von 30%** (dreissig Prozent) sofort nach Empfang der Auftragsbestätigung des Lieferanten. Die Lieferfrist beginnt erst mit dem Datum, an dem der Lieferant die vollständige 1. Anzahlung erhalten hat,
- **Eine zweite Zahlung von 60%** (sechzig Prozent) zahlbar in voller Höhe vor der Lieferung,
- **Eine dritte Zahlung von 10%** (zehn Prozent) netto sofort nach der Unterzeichnung des Protokolls für die definitive Abnahme des gelieferten Produktes, ohne jeglichen Abzug oder Rabatt, auch wenn die definitive Abnahme aus Gründen, für die der Lieferant nicht einzustehen hat, verspätet ist. Bei fehlender Unterzeichnung muss die Bezahlung auf alle Fälle spätestens innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach der Rechnungsstellung erfolgen. *(Nachfolgender Satz unverändert.)*

Ziff. 8.1: Lieferfrist

Abs. 2: Gemäss Incoterms CIP findet die Lieferung im Werk des Lieferanten in dem Moment statt, in dem Letzterer das Produkt dem ersten Transporteur zur Verfügung stellt.

Ziff. 8.3.b: Verlängerung der Lieferfrist

Abs. 2: Falls solche Fälle auftreten, haben der Käufer und der Lieferant im gegenseitigen Einvernehmen die je nach der Situation geeigneten Massnahmen unter bestmöglicher Berücksichtigung ihrer Interessen und der Höhe der finanziellen Engagements der Parteien festzulegen.

Ziff. 9: Verpackung

Die Verpackung ist in den Preisen inbegriffen und wird nicht zurückgenommen.

Zusätzliche Bedingungen**A.- Brandgefahr der Maschinen**

Eine unsachgemässe Verwendung der Maschine, ein defektes Werkzeug oder die Bearbeitung bestimmter Metalle, insbesondere mit Öl als Schneid- und Kühlflüssigkeit, kann zu Bedingungen führen, die eine Entflammung der Öldämpfe, der Späne oder von Teilen der Maschine bewirken, die schwere Schäden verursachen kann. Diese Gefahr wird wesentlich erhöht, wenn die Maschine ohne Überwachung in Betrieb steht. Der Käufer ist gehalten, je nach dem Gebrauch, den er von der Maschine macht, alle Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um ein solches Ereignis zu verhindern, insbesondere indem er sie mit einer geeigneten Löscheinrichtung ausrüstet; der Lieferant kann nicht haftbar gemacht werden für Schäden und andere Folgen bei einem Brandfall.

B.- Qualitätskontrolle

Der Käufer/Interessent hat in seiner Offertenanfrage und in seinem Auftrag alle notwendigen Angaben in Bezug auf die für seinen Auftrag und das zu liefernde Produkt geltenden Normen, Verfahren und Qualitätsprotokolle zu machen. Andernfalls wendet der Lieferant seine Standard-Normen und -Verfahren an. Wenn der Käufer später Änderungen verlangt, die mit diesen Punkten zu tun haben, untersucht der Lieferant die Möglichkeiten, auf diese Begehren einzugehen, wobei jedoch alle daraus erwachsenden Mehrkosten dem Käufer zum dann geltenden Tarif in Rechnung gestellt werden.

C.- Installation und Funktionskontrolle von Maschinen durch den Lieferanten beim Käufer

Wenn die Auftragsbestätigung vorsieht, dass der Lieferant die Maschinen beim Käufer installiert, hat der Käufer die folgenden Pflichten:

Ziff. 10: Übergang der Gefahr

10.1: Gemäss Incoterms CIP geht die Gefahr bei der Lieferung an den Käufer über.

Art. 11: Versand, Transport und Versicherung

11.1 Abs. 1: Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Transportversicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, zu dessen Lasten auch die Kosten gehen, die sich aus seinen besonderen Wünschen betreffend Versand, Transport und Transportversicherung ergeben.

11.3: Wenn der Käufer andere Risiken als die Transportrisiken decken will, hat er die entsprechenden Versicherungen auf seine Kosten abzuschliessen.

Ziff. 13.1: Änderung der Gewährleistungsfristen

Abs. 1: Die *zwei ersten Sätze werden durch folgenden Text ersetzt*: Für alle Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör, beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf (12) Monate, gerechnet ab **Endabnahme**, jedoch maximal fünfzehn (15) Monate ab **Lieferung**, ohne Begrenzung der Betriebsstunden. Bei einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist gilt als Frist die Gesamtdauer ab der **Endabnahme**, jedoch maximal um drei (3) Monate ab **Lieferung** erhöht, ohne Begrenzung der Betriebsstunden.

Der dritte Satz bleibt unverändert

Abs. 2: Wenn in der Auftragsbestätigung oder Rechnung für Verschleisssteile nichts anderes angegeben ist, beträgt die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder reparierte Teile 6 (sechs) Monate; sie beginnt mit der Lieferung. Falls der Ersatz durch einen Techniker des Lieferanten erfolgte, beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf (12) Monate ab dem Tag, an dem dieser Ersatz durchgeführt worden ist. Für Verschleisssteile wird die Gewährleistungsfrist auf der Auftragsbestätigung des Lieferanten angegeben. Wenn eine solche Angabe fehlt, wird weder eine Zeit- noch eine Gebrauchsdauer gewährleistet.

Ziff. 13.4: Ausschlüsse von der Haftung

Abs. 2: Die Anleitungen, Empfehlungen, Vorschriften, Hinweise, Spezifikationen usw. in den Dokumenten, Broschüren, Dateien usw., die der Lieferant im Zusammenhang mit einer Maschine und eines ihrer Zubehöre dem Käufer übergeben oder übermittelt hat, sowie ihre späteren, den Maschinenanwendern übermittelten oder auf der Website des Lieferanten zur Verfügung gestellten Aktualisierungen und Änderungen, müssen unbedingt eingehalten werden. Ihre Nichteinhaltung bewirkt den sofortigen Verlust der Gewährleistung und das Erlöschen jeglicher Haftung durch den Lieferanten. Dasselbe gilt unter anderem auch für Beschreibungen, Spezifikationen oder andere Dokumente in Bezug auf die Installation, die Inbetriebnahme, die Sicherheit, den Betrieb oder die Wartung der Maschinen, das Bordbuch und die Prüfprotokolle.

Ziff. 16: Ausfuhrkontrolle

Abs. 2: Bei jedem Ausfuhrauftrag erfolgt die Auftragsbestätigung des Lieferanten unter dem Vorbehalt, dass die Ausfuhrgenehmigung von den zuständigen Behörden erteilt bzw. nicht aufgehoben wird.

Ziff. 18: Software

Abs. 2: Der Käufer erhält eine einfache Anwenderlizenz, die auf die Maschinen beschränkt ist, die ihm vom Lieferanten geliefert worden sind. Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Lieferanten ist eine Verwendung dieser Software für andere Zwecke durch den Käufer oder durch Dritte verboten.

Abs. 3: Bei einem Weiterverkauf der Maschinen durch den Käufer an einen Dritten werden die Lizenzen automatisch zu den gleichen Bedingungen an den neuen Eigentümer übertragen, was auch für einen weiteren Weiterverkauf gilt.

- Aufstellung der Maschinen an ihrem definitiven Standort,
- Reinigung und Entfettung der Teile,
- Füllung der Hydraulikaggregate und der Schmier-systeme sowie der Schneidölbehälter,
- Vorbereitung des Anschlusses an die Druckluft,
- Aufstellung der Peripheriegeräte,
- Vorbereitung und Zuführung der elektrischen Kabel und der notwendigen Steckdosen, **jedoch ohne die Maschinen anzuschliessen**, da für die Anschlüsse ausschliesslich ein Techniker des Lieferanten oder allenfalls ein fachkundiger Elektriker zuständig ist.

Für weitere Einzelheiten siehe die Anleitungen, Empfehlungen, Vorschriften, Hinweise, Beschreibungen, Spezifikationen usw. in Bezug auf die Installation der Maschinen, die der Lieferant dem Käufer zur Kenntnis gebracht oder zur Verfügung gestellt hat.

Der Käufer hat dem Lieferanten mindestens 1 (eine) Woche im Voraus das Datum mitzuteilen, von dem an die Techniker des Lieferanten mit der Installation der Maschinen beginnen können.

Für **alle Maschinen ausser den Mehrspindel-Maschinen** betragen die in der Auftragsbestätigung im Angebot für die Installation beim Käufer inbegriffenen Leistungen und Funktionskontrolle je nach Komplexität ein (1) bis fünf (5) Arbeitstage zu **8** (acht) Stunden pro Tag und Maschine; für **Mehrspindel-Maschinen** beträgt diese Zeit je nach Komplexität der Maschine drei (3) bis zehn (10) Arbeitstage für folgende Arbeiten:

- Nivellierung und Ausrichtung,
- Elektrischer Anschluss und Einschaltung der Maschine, ausser wenn diese Arbeit durch einen fachkundigen Elektriker ausgeführt werden muss,

Funktionskontrolle.

Wenn aus irgendeinem Grund, für den der Käufer einzustehen hat, die Arbeiten länger dauern als vereinbart, stellt der Lieferant die zusätzliche Zeit zum dann geltenden Tarif in Rechnung.

D.- Schulung

Der Lieferant führt in Funktion seiner Möglichkeiten und der Nachfrage diverse Schulungen in Bezug auf den Einsatz seiner Produkte durch.

Die Liste der Teilnehmer sowie die Daten werden vom Lieferanten auf der Grundlage der Vorschläge der Anwender der Maschinen festgelegt.

Alle Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer gehen zu Lasten der Unternehmen, die sie entsandt haben.

Jede zusammen mit einer Maschine geordnete Schulung ist innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Auslieferung der entsprechenden Maschine zu absolvieren

Der Lieferant entscheidet über die Sprache, in welcher ein Kurs abgehalten wird. Dies unter der Voraussetzung, dass die Teilnehmer diese Sprache genügend gut verstehen sowie gute theoretische und praktische Kenntnisse der Programmiersprache DIN-ISO und der Software MS-Windows haben müssen.

E.- Einrichten eines oder mehrerer Werkstücke

Wenn der Käufer wünscht, dass der Lieferant ein oder mehrere Werkstücke einrichtet, muss dies den Gegenstand eines schriftlichen Auftrags des Käufers bilden. Dieser Auftrag muss ein integrierender Bestandteil der Bestellung der Maschine beim Lieferanten sein, der eine Auftragsbestätigung erstellt, die das Pflichtenheft und die Kosten dieser Arbeit festlegt.

Die mit der Ausarbeitung eines Einrichteprojektes verbundenen Planungsarbeiten gehen in allen Fällen zu Lasten des Käufers.

Die Zeichnungen der einzurichtenden Teile müssen klar, sauber und genau sein und die Toleranzen und die Oberflächengüte angegeben. Die Instruktionen und Angaben müssen in einer Sprache abgefasst sein, die der Lieferant vorher genehmigt hat. Jede andere Sprache ist unzulässig.

Jede Änderung der Zeichnungen durch den Käufer muss, bevor sie wirksam werden kann, dem Lieferanten unterbreitet werden. Sie wird erst wirksam, nachdem sie der Lieferant genehmigt hat, der dem Käufer alle daraus entstehenden Mehrkosten zum dann geltenden Tarif in Rechnung stellen kann. Während 3 (drei) Monaten vor der Lieferung einer Maschine, für die ein Einrichten vereinbart worden ist, können die Zeichnungen des herzustellenden Teils nicht mehr geändert werden.

Die Angaben in Bezug auf die Stückleistung pro Zeiteinheit werden auf den theoretischen Grundlagen der Zerspanungs- und Zerspanbarkeitsbedingungen der Werkstoffe berechnet, und müssen einer Optimierung in Funktion der effektiven Bedingungen unterworfen werden. Diese Optimierung ist ausschliesslich Sache des Käufers und kann nur im Rahmen der Serienfertigung durchgeführt werden.

In jedem Fall ist allein der Käufer für die Beschaffung und rechtzeitige Zurverfügungstellung der notwendigen Werkstoffe am vereinbarten Ort in der den Spezifikationen der Zeichnungen entsprechenden Menge und Qualität verantwortlich. Er trägt alle damit verbundenen Kosten. Wenn vereinbart worden ist, dass die Werkstoffe an das Werk des Käufers geliefert werden müssen, ist dieser allein verantwortlich für die Qualitätskontrolle dieser Werkstoffe. Wenn hingegen die Werkstoffe an den Lieferanten geliefert werden, erfolgt die Qualitätskontrolle durch den Lieferanten auf Kosten des Käufers.

Schneidwerkzeuge die vom Käufer geliefert werden, müssen im Voraus vom Lieferanten genehmigt werden.

Die mit vom Kunden nach der Erstellung der Auftragsbestätigung des Lieferanten beschlossenen Änderungen, den Folgen einer ungenügenden Qualität und Unregelmässigkeiten des bearbeiteten Werkstoffs, Lieferverspätungen und unvorhergesehenen Vorkommnissen bei der Bearbeitung verbundenen Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Käufers. Die sich daraus ergebenden Kosten werden dem Käufer zum dann geltenden Tarif in Rechnung gestellt.

Wenn ein vom Käufer verlangtes Einrichten eine Änderung der Spezifikationen der bestellten Maschine bedingt, kann eine solche Änderung vom Lieferanten nur zur Prüfung auf Kosten des Käufers entgegengenommen werden, wenn sie mehr als 3 (drei) Monate vor der für die Maschine vorgesehenen Lieferfrist zu seiner Kenntnis gebracht wird. Wenn sich die Notwendigkeit einer Änderung der Maschine erst später oder erst wenn die Maschine fertiggestellt ist, zeigt, unterbreitet der Lieferant dem Käufer mögliche Lösungen sowie die entsprechenden zusätzlichen Kosten.

F.- Vor- und Endabnahme der Maschine mit Einrichtung. Keine Nutzung vor der Endabnahme

Für eine Maschine mit Einrichtung kann die Auftragsbestätigung vorsehen, dass diese im Werk des Lieferanten vorabgenommen werden soll, gefolgt von einer Endabnahme beim Käufer; die Abnahmebedingungen müssen in beiden Fällen identisch sein.

Das Angebot des Lieferanten für eine Einrichtung basiert auf dessen bestmöglichen Schätzungen. Der Lieferant bemüht sich, die Zielvorgaben zu erreichen, er kann jedoch nicht für die Ergebnisse innerhalb der vereinbarten Zeit garantieren. Mit seiner Annahme des Angebots bestätigt der Käufer, dass er dem uneingeschränkt zustimmt. Sollten Probleme im Rahmen der Einrichtung auftreten und die vereinbarte Zeit nicht ausreichen, beraten sich die Parteien, wobei jede von ihnen beschliessen kann, die Arbeiten einzustellen. Unabhängig von den Gründen und der jeweiligen Verantwortung der Parteien ist der vereinbarte Preis in jedem Fall vom Käufer zu entrichten. Der Lieferant muss dem Käufer in keinem Fall eine Entschädigung zahlen. Wenn hingegen die Parteien beschliessen, die Arbeiten fortzusetzen, übernehmen sie jeweils die Hälfte der Kosten, die den vereinbarten Preis übersteigen.

Der Eignungsnachweis der Maschine erfolgt anhand der Produktion einer Werkstückcharge über maximal vier (4) Stunden. Diese Charge umfasst bei Mehrspindelmaschinen höchstens einhundertfünfzig (125) und bei allen anderen Maschinen fünfzig (50) Werkstücke. Die Bedingungen für diesen Eignungsnachweis und insbesondere die Berechnungsmethoden, die verwendeten Masse und die Zielvorgaben werden vom Lieferanten bestimmt.

Bei Anforderungen des Käufers, die nicht eindeutig im Vertrag formuliert wurden, werden diesbezüglich anfallende Kosten zusätzlich zum vereinbarten Preis zu den bei Ausführung der Arbeiten geltenden Tarifen des Lieferanten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die vom Käufer für die Abnahme der Maschine zum Lieferanten entsandten Spezialisten müssen ermächtigt sein, die entsprechenden Abnahmeprotokolle zu unterzeichnen.

nen. Alle Reise-, Aufenthalts- und anderen Kosten der vom Käufer entsandten Spezialisten gehen zu Lasten des Käufers.

Die gesamten Leistungen des Lieferanten für die Vorabnahme in seinem Werk und die Endabnahme beim Käufer laut Auftragsbestätigung entsprechen insgesamt, je nach Komplexität der Maschine, einem (1) bis fünf (5) Arbeitstagen zu 8 (acht) Stunden pro Tag. Wenn aus irgendeinem Grund, für den der

Käufer einzustehen hat, die Arbeiten länger dauern als vereinbart, stellt der Lieferant die zusätzliche Zeit zum dann geltenden Tarif in Rechnung.

Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Lieferanten gilt jede Nutzung der Maschine für kommerzielle Zwecke durch den Käufer vor der Endabnahme als endgültige und vorbehaltlose Annahme der Maschine durch den Käufer.

G.- Dauer, während welcher der Lieferant den Kundendienst und die Schulung sicherstellt

Unter der Bedingung, dass der Käufer nicht mit seinen Zahlungen im Verzug ist, dass er solvent ist und dass die notwendigen Teile und Baugruppen, insbesondere elektronischer Art, die der Lieferant auf dem Markt beschaffen muss, noch verfügbar sind, stellt der Lieferant den Kundendienst (Ersatzteile, Wartung und Reparatur der Maschinen, Schulung der Anwender) sowie die Aktualisierung der Software der Maschinen während 10 (zehn) Jahren nach der Lieferung der betreffenden Maschine sicher.

H.- Annullierung/Reduktion/Verschiebung des Auftrags durch den Käufer

Wenn der Käufer aus einem Grund, für den der Lieferant nicht einzustehen hat, einen bestätigten Auftrag annulliert oder seine Ausführung unterbrechen lässt, stellt der Lieferant dem Käufer den folgenden Teil des Gesamtpreises gemäss Auftragsbestätigung mit einer Zahlungsfrist von 30 (dreissig) Tagen in Rechnung:

	Mit Einrichten		Ohne Einrichten	
	(1)	(2)	(1)	(2)
Alle Maschinen Ausser Mehrspindlern	> 10	20%	> 8	20%
	> 6 ≤ 10	50%	> 4 ≤ 8	50%
	≤ 6	80%	≤ 4	80%
Mehrspindler	> 12	20%	> 10	20%
	> 8 ≤ 12	50%	> 6 ≤ 10	50%
	≤ 8	80%	≤ 6	80%

(1) = Anzahl Wochen vor der vereinbarten Lieferfrist, in der der Lieferant die offizielle Bestätigung des Käufers erhält, dass er den Auftrag annulliert oder seine Ausführung unterbrechen lässt,

(2) = Prozentsatz des Gesamtpreises gemäss Auftragsbestätigung, der an den Lieferanten zu bezahlen ist.

Wenn der Käufer einen bestätigten Auftrag reduziert, kann ihm der Lieferant einen erhöhten Einheitspreis in Rechnung stellen.

Wenn der Käufer die Lieferung eines Auftrages oder eines Teils davon verschieben lässt, stellt ihm der Lieferant pro vollständige Verschiebungswoche ½% (ein halbes Prozent) des Gesamtpreises der Güter, deren Lieferung verschoben wird, für Kosten (Lagerung, Zinsen, Versicherung) in Rechnung, höchstens jedoch 5% (fünf Prozent).

I.- Etwaige Rücksendung von mit der Maschine geliefertem Werkzeug

Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten kann der Käufer auf eigenen Wunsch innerhalb von vier (4) Wochen nach Auslieferung das gesamte mit der Maschine gelieferte Werkzeug, Hebe- und Montagewerkzeug eingeschlossen, an den Lieferanten zurückschicken, vorausgesetzt jedoch, dass es sich nicht um auftragsspezifisches Werkzeug handelt, dass sich besagtes Werkzeug in einem neuwertigen und tadellosen Zustand befindet und dass es nicht veraltet ist.

Sobald das Werkzeug eingegangen ist, wird der Lieferant dem Käufer den in Rechnung gestellten Nettopreis (= nach Abzug der Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, Zollgebühren sowie sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren), abzüglich fünfundzwanzig Prozent (25 %), mindestens jedoch zweihundert Schweizer Franken (CHF 200), für die Retourenbearbeitung, gutschreiben.

J.- Ungültigkeitserklärung einer Bestimmung

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen der Tornos-Bedingungen oder SWISSMEM Bedingungen ganz oder teilweise als ungültig erklärt werden, behalten alle übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit bei. Die Parteien haben im gegenseitigen Einvernehmen eine neue Lösung zu finden, deren rechtliche und wirtschaftliche Tragweite möglichst nahe an derjenigen der als ungültig erklärten Bestimmung oder Bestimmungen liegt.

K.- Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsfragen unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht. Ausdrücklich ausgeschlossen sind andere Bestimmungen, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Konvention - 1980). Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand ist Moutier (Schweiz).

Allgemeine Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen

2016

1. Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.2 Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien besonders vereinbart.
- 1.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Der Lieferant ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

- 4.1 Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 4.2 Mangels Vereinbarung gemäss Ziff. 4.1 entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Nor-

men am Sitz des Lieferanten. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

5. Preise

- 5.1 Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge.

Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen sowie die damit verbundenen administrativen Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden. Soweit derartige Kosten, Steuern etc. beim Lieferanten oder seinen Hilfspersonen erhoben werden, sind diese vom Besteller nach Vorlage der entsprechenden Dokumente zu erstatten.

- 5.2 Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. In diesem Fall erfolgt die Preisanpassung entsprechend der beiliegenden Gleitpreisformel.

Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn

- die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 8.3 genannten Gründe verlängert wird, oder
- Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren, oder
- Gesetze, Vorschriften, Auslegungs- oder Anwendungsgrundsätze eine Änderung erfahren haben.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:

- ein Drittel als Anzahlung innerhalb eines Monats nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller,
- ein Drittel bei Ablauf von zwei Dritteln der vereinbarten Lieferfrist,
- der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Versandbereitschaft durch den Lieferanten.

Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil des Lieferanten Schweizer Franken zur freien Verfügung des Lieferanten gestellt worden sind. Ist Zahlung mit Wechseln oder mittels Akkreditiv vereinbart, trägt der Besteller Wechseldiskont, Wechselsteuer und Inkassospesen bzw. die Kosten für die Eröffnung, Avisierung und Bestätigung des Akkreditivs.

6.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

6.3 Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist der Lieferant berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss der Lieferant aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten; dies, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Lieferant genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält der Lieferant keine genügenden Sicherheiten, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

6.4 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4 % über dem jeweiligen 3-Monats CHF-LIBOR liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8. Lieferfrist

8.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Ein-

fuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

8.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

8.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

a) wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;

b) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse;

c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

8.4 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

8.5 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 8.1 bis 8.4 sind analog anwendbar.

8.6 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 8 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie für Hilfspersonen.

9. Verpackung

Die Verpackung wird vom Lieferanten besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum des Lieferanten bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

10.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.

10.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

11. Versand, Transport und Versicherung

11.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

11.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

11.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

12. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

12.1 Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

12.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

12.3 Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 12.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Bestellers oder des Lieferanten eine Abnahmeprüfung gemäss Ziff. 12.4 statt.

12.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen – vorbehaltlich Ziff. 12.3 – einer besonderen Vereinbarung. Vorbehaltlich anderweitiger Abrede gilt Folgendes:

- Der Lieferant hat den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
- Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und Lieferanten oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller sie verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.

- Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Abnahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Lieferanten unverzüglich zu beheben.

- Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.

Zeigen sich bei dieser wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, kann der Besteller im Fall, dass die Vertragsparteien diesbezüglich eine Preisminderung, Entschädigungszahlung oder sonstige Leistungen vereinbart haben, diese vom Lieferanten verlangen. Sind jedoch die bei dieser Prüfung zutage tretenden Mängel oder Abweichungen derart schwerwiegend, dass sie nicht innert angemessener Frist behoben werden können und die Lieferungen und Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar sind, hat der Besteller das Recht, die Abnahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilabnahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

12.5 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,

- wenn der Besteller trotz vorgängiger Aufforderung an der Abnahme nicht teilnimmt;
- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
- wenn der Besteller die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
- wenn der Besteller sich weigert, ein gemäss Ziff. 12.4 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
- sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nutzt.

12.6 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 12.4 sowie Ziff. 13 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

13. Gewährleistung, Haftung für Mängel

13.1 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, bei Mehrschichtbetrieb 6 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit der Lieferant auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

13.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Der Lieferant trägt im Rahmen der Verhältnismässigkeit die Kosten der Nachbesserung, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die üblichen Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile nicht übersteigen.

13.3 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist und er dies unverzüglich mitteilt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

13.4 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

13.5 Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt

der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

13.6 Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 13.1 bis 13.5 ausdrücklich genannten.

Hat der Besteller einen Mangel gerügt, und ist kein Mangel festzustellen, für den der Lieferant einzustehen hat, so schuldet der Besteller dem Lieferanten das Entgelt für die Arbeiten sowie Ersatz der weiteren Aufwendungen und Kosten.

13.7 Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

14. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

14.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn der Lieferant die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorzusehen ist, eine dem Verschulden des Lieferanten zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden des Lieferanten vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen dem Lieferanten unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens des Lieferanten unbefristet, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

14.2 In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 19, und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

15. Vertragsauflösung durch den Lieferanten

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten des Lieferanten erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertrags-teile zu.

Will der Lieferant von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

16. Exportkontrolle

Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

17. Datenschutz

Der Lieferant ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Bestellers zu bearbeiten. Der Besteller ist insbesondere damit einverstanden, dass der Lieferant zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt gibt.

18. Software

Umfassen die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten auch Software, so wird dem Besteller vorbehaltlich anderweitiger Abrede das nicht ausschliessliche Recht zur Benutzung der Software zusammen mit dem Liefergegenstand eingeräumt. Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zur Bearbeitung der Software berechtigt. Insbesondere darf der Besteller die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Im Verletzungsfall kann der Lieferant das Benutzungsrecht widerrufen. Bei Drittsoftware gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers, der zusätzlich zum Lieferanten im Verletzungsfall Ansprüche geltend machen kann.

19. Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Besteller bezahlten Preis beschränkt. Hingegen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Besteller wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er für Hilfspersonen.

Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

20. Rückgriffsrecht des Lieferanten

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde der Lieferant in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

21. Montage

Übernimmt der Lieferant auch die Montage oder die Montageüberwachung, so finden darauf die Allgemeinen Montagebedingungen von Swissmem Anwendung.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

22.1 Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten.

Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

22.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

Gleitpreisformel

aufgestellt von Swissmem

$$P = P_0 \left(a + b \frac{L_m}{L_o} + c \frac{M_m}{M_o} \right)$$

P = _____ Verkaufspreis im Zeitpunkt der Ablieferung

P₀ = _____ Verkaufspreis gemäss Angebot

a = _____ Koeffizient des festen Kostenanteils (z.B. = 0,1)¹

b = _____ Koeffizient des lohnabhängigen Kostenanteils (z.B. = 0,6)¹

c = _____ Koeffizient des materialabhängigen Kostenanteils (z.B. = 0,3)¹

L_o = _____ Lohnindex² von Swissmem, Zürich, im Zeitpunkt des Angebots

L_m = _____ Durchschnitt sämtlicher Lohnindices²

- vom Zeitpunkt der Bestellungsbestätigung bis zur vertragsgemässen Ablieferung*
oder

- während der Fabrikationsdauer, d.h. vom _____ bis _____*

M_o = _____ Gewogenes Mittel der Preisindices³ der für die Herstellung vorwiegend benötigten Materialien aus der Gruppe «Metalle und Metallprodukte», bezogen auf ihre wertmässigen Anteile an der Lieferung im Zeitpunkt des Angebots

M_m = _____ Durchschnitt der gewogenen Mittel sämtlicher Preisindices³ der für die Herstellung vorwiegend benötigten Materialien aus der Gruppe «Metalle und Metallprodukte», bezogen auf ihre wertmässigen Anteile an der Lieferung

- vom Zeitpunkt der Bestellungsbestätigung bis zur vertragsgemässen Ablieferung* oder

- vom Zeitpunkt der Bestellungsbestätigung bis zum Datum, an dem der Lieferant diese Materialien zur Hauptsache beschafft hat, d.h. bis _____*

¹ a + b + c muss immer = 1 sein.

² Da der Lohnindex von Swissmem nur vierteljährlich errechnet wird, ist jeweils der Index für das abgelaufene Kalenderquartal einzusetzen.

³ Teilindices des monatlich errechneten und publizierten amtlichen Produzentenpreisindexex. (Falls das Basisjahr für die Ermittlung des Indexes von den zuständigen Stellen geändert wird, kann der Lieferant die Veränderungen der Preise gemäss den entsprechenden neuen Indexwerten berechnen.)

* Nichtzutreffendes streichen.